



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juni 2014
(OR. de)**

**8568/13
ADD 1 DCL 1**

**ENV 305
ENER 131
IND 108
COMPET 214
MI 298
ECOFIN 273
TRANS 169
AUS 3
OC 234**

FREIGABE

des Dokuments	8568/13 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	24. April 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen zur Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU mit einem Emissionshandelssystem in Australien zu eröffnen
- Verhandlungsrichtlinien

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. April 2013 (26.04)

8568/13

ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

ENV	305
ENER	131
IND	108
COMPET	214
MI	298
ECOFIN	273
TRANS	169
AUS	3
OC	234

VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	AStV/Rat
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen zur Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU mit einem Emissionshandelssystem in Australien zu eröffnen - Verhandlungsrichtlinien

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

A. Verfahren für die Verhandlungen

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Union. Gegebenenfalls werden die Verhandlungspositionen der Union in dem Sonderausschuss nach Artikel 1 Absatz 2 oder im Rat im Einzelnen festgelegt. Die Gruppe "Umwelt" wird als Sonderausschuss benannt, der die Kommission bei den Verhandlungen unterstützt. Die Sitzungen des Sonderausschusses werden von dem Mitgliedstaat einberufen und geleitet, der jeweils den Vorsitz im Rat führt.
2. Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Hierzu übermittelt die Kommission dem Rat möglichst bald den vorgesehenen Terminplan, die anstehenden Verhandlungspunkte und die einschlägigen Unterlagen, so dass den Mitgliedern des Sonderausschusses ausreichend Zeit bleibt, um sich angemessen auf die bevorstehenden Verhandlungen vorzubereiten.
3. Jeder Verhandlungsrunde geht eine Sitzung des Sonderausschusses voraus, um die Schlüsselfragen zu ermitteln und ggf. Verhandlungspositionen oder Leitlinien festzulegen. Gegebenenfalls kann – vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Sonderausschuss – der Ausschuss für Klimaänderung um Rat zu spezifischen technischen Aspekten der Verhandlungen über die Verknüpfung ersucht werden.
4. Die Kommission erstattet dem Rat nach jeder Verhandlungsrunde – in jedem Fall jedoch mindestens vierteljährlich – Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen. Die Kommission informiert den Rat und konsultiert den Sonderausschuss über jedes bedeutende Problem, das im Laufe der Verhandlungen auftreten könnte.

B. Inhalt und Umfang der Verhandlungen

1. Die Kommission gewährleistet, dass das Abkommen über die Verknüpfung des EU-Emissionshandelssystems mit dem australischen Emissionshandelssystem mit dem einschlägigen EU-Recht vereinbar ist.
2. Die Kommission gewährleistet Folgendes:
 - (1) Das Verknüpfungsabkommen sieht vor, dass nur solche Zertifikate anerkannt werden, die aus einem kompatiblen, verbindlichen System für den Handel mit Treibhausgasemissionsrechten mit einer absoluten Emissionsobergrenze stammen. Bei der Beurteilung der Frage, ob die beiden Systeme kompatibel sind, prüft die Kommission u.a., ob sie dieselben Sektoren, insbesondere den Luftverkehr, und Gase abdecken, ob ihre Überwachungssysteme im Hinblick auf die Genauigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der übermittelten Daten uneingeschränkt vergleichbar sind und ob sie beide über einen gleich strengen Durchsetzungsmechanismus verfügen.
 - (2) Das australische System sieht bedeutende Anstrengungen zur Emissionsminderung vor.
 - (3) Die Verwendung von Gutschriften aus Projekten oder anderen emissionsmindernden Tätigkeiten im australischen Emissionshandelssystem wirkt sich nicht negativ auf das EU-Emissionshandelssystem aus.
 - (4) Es werden keine Aspekte des australischen Systems akzeptiert, die das reibungslose Funktionieren des EU-Emissionshandelssystems beeinträchtigen können.
 - (5) Im Falle der Weiterentwicklung der relevanten Vorschriften der Union wird Kompatibilität und Übereinstimmung beider Systeme kontinuierlich bewertet und gewährleistet.
 - (6) Es werden Vorschriften eingeführt, die die Einhaltung, die Überwachung der Einhaltung sowie eine wirksame Streitbeilegung gewährleisten.

- (7) Die Marktteilnehmer werden vergleichbare Möglichkeiten und Pflichten haben, und das verknüpfte EHS sollte ein kosteneffizientes, marktbasierendes Instrument bleiben, bei dem der CO₂-Preis durch die Nachfrage und das Angebot am Markt bestimmt wird.
3. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass Vorschriften für die Anpassung oder Kündigung des Abkommens über die Verknüpfung der beiden Systeme einbezogen werden.

=====

DECLASSIFIED